

Satzung der Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V.

§ Präambel

Anbauvereinigungen sind Gemeinschaften von Cannabisnutzer:innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ausschließliches Ziel der Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. ist die Gründung und der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in Deutschland zurzeit noch verboten ist, und auch aktiv strafrechtlich verfolgt wird, werden die vorrangigen Aufgaben und Ziele des Vereins und der Mitglieder bis zur Legalisierung darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsument:innen und Patient:innen einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik auf Bundes- und Landesebene
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit

sowie die Vorbereitung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Legalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.

Die Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. nimmt als Mitglieder volljährige Cannabis-Nutzer:innen auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit wollen, und sich zunächst für eine Veränderung in der Drogenpolitik einsetzen wollen. Das umfasst sowohl medizinische Anwender:innen, als auch Genussskonsument:innen. Die Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. heißt als Mitglieder allerdings nicht nur Cannabis-Nutzer:innen willkommen, sondern ausdrücklich alle volljährigen Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und Gesellschaft interessiert sind.

Hierbei sind wir keiner besonderen Religion oder Weltanschauung verpflichtet. In der Vielfalt unserer Fähigkeiten, unserer Stärken und Schwächen, unserer verschiedenen Persönlichkeiten, Lebensläufe und Lebensumstände sehen wir vor allem eine große Möglichkeit und Bereicherung. Wir fühlen uns verantwortlich für unsere natürliche und soziale Umwelt. Ein achtsamer und erhaltender Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen gehört dazu, ebenso die Bereitschaft und Fähigkeit zum sozialen und verantwortungsbewussten Handeln.

Mit diesem Motto versuchen wir eine Grundhaltung der gegenseitigen Wertschätzung und des respektvollen Umgangs mit allen Menschen zu verwirklichen. Alle Menschen, egal welcher Herkunft, Ethnie, Religion, geschlechtlichen Identität und Orientierung, ob mit oder ohne Behinderung, sind ausdrücklich willkommen, uns kennenzulernen und sich mit uns für unsere Vereinsziele einzusetzen.

In diesem Sinne gibt sich die Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. seine Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Kreis Segeberg. In der Zukunft sollen zusätzliche Ausgabestellen in umliegenden Städten wie Bad Segeberg, Hamburg, Lübeck oder Kiel eröffnet werden, sofern dies rechtlich zulässig ist.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Anbau: Der zentrale Zweck des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Vereinsmitglieder erhalten somit im Anschluss an die Legalisierung einen kostengünstigen Zugang zu unterschiedlichen hoch qualitativen Cannabissorten. Die Anbauvereinigung Sorgenfrei setzt sich in diesem Sinne zunächst für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell, als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen, strebt die Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. dann ausschließlich den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenbedarfsanbau von Cannabis an. Zur Steigerung der Produktqualität und Sortenvielfalt werden, neben dem Eigenbedarfsanbau, auch die Züchtung neuer Sorten, sowie der Erhalt besonderer Genetik (in Form einer Samenbanken bzw. Mutterpflanzen), im Fokus des Vereins stehen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen dann weitere Anbaugemeinschaften und Privatpersonen aus Deutschland mit hoch qualitativer Genetik in Form von Samen oder Stecklingen versorgt werden.

(2) Aufklärung, Jugendschutz und Prävention: Der Anbauvereinigung Sorgenfrei sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Deshalb möchte der Verein Aufklärungsarbeit, insbesondere an Schulen und in Jugendeinrichtungen leisten. Zudem wird eine Kooperation mit der lokalen Sucht- und Drogenberatungsstelle angestrebt.

(3) Sozialisierung: Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die vornehmlich der vergnügten Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt (Basis-Mitgliedschaft).

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben bzw. Eigenbedarfsanbau teilnimmt (Supporter-Mitgliedschaft).

(3) Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die mind. [12] Monate aktive Mitgliedschaft vorweisen können und von der Mitgliederversammlung als Voll-Mitglied bestätigt wurden (sog. ordentliche Voll-Mitgliedschaft). Der Vorstand kann geeignete Mitglieder vorzeitig zum Voll-Mitglied erklären, diese werden dann von der Mitgliederversammlung im Nachhinein bestätigt. Gründungsmitglieder sind von dieser zeitlichen Einschränkung ausgenommen und haben ab Vereinsgründung eine ordentliche Voll-Mitgliedschaft inne. Darüber hinaus sind alle Vereinsmitglieder nur stimmberechtigt, sofern alle Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß bezahlt wurden.

(4) Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können sich nur natürliche Personen beteiligen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und einen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt in Deutschland vorweisen können. Ist die Teilnehmerzahl am gemeinschaftlichen Cannabisanbau limitiert, haben Mitglieder, die Cannabis als Medizin gebrauchen, Vorrang.

(5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Eine Mitgliedschaft kommt erst zustande, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung vom Vorstand erhalten hat.

(6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, haben die ordentlichen Voll-Mitglieder jedoch das Recht, einen Antrag auf Mitgliedschaft für einen Freund oder Bekannten in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder, ggf. auch auf Lebenszeit, ernennen.

(8) Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

(9) Die maximale Anzahl der Vereinsmitglieder die am gemeinschaftlichen Anbau teilnehmen dürfen, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und wird daher voraussichtlich auf 500 Teilnehmer begrenzt.

(10) Potentielle Mitglieder dürfen bei Antragstellung kein aktives Mitglied einer anderen Anbauvereinigung in Deutschland sein und alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet keiner weiteren Anbauvereinigung in Deutschland beizutreten. Die Kenntnis über die Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod (bzw. bei einer juristischen Person Auflösung), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung 30 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied elektronisch oder postalisch zugesandt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam. Vor einer Beschlussfassung muss der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben bzw. rechtliches Gehör verschaffen. Bei Anrufung einer Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

(5) Sofern die maximale Anzahl der Vereinsmitglieder der Anbauvereinigung Sorgenfrei durch gesetzliche Regelungen begrenzt wird, haben die medizinischen Cannabis-Nutzer:innen im

Zweifelsfall Vorrang vor den Genusskonsument:innen, die im Zweifelsfall wiederum einen Vorrang vor den Nicht-Konsument:innen erhalten. Der Vorstand entscheidet im Fall einer zu hohen Mitgliederzahl über den entsprechenden Ausschluss von Mitgliedern mit geringer Vereinsaktivität und stoppt ggf. den Aufnahmeprozess für neue Mitgliedern.

(6) Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

(7) Sollte der Verein davon Kenntnis erlangen, dass ein Mitglied ins Ausland verzogen ist oder aus sonstigen Gründen den deutschen Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in Deutschland aufgeben hat, führt dies ebenfalls zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Die Fortdauer der Mitgliedschaft ist somit direkt an einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft.

(8) Sollte der Verein davon Kenntnis erlangen, dass ein Mitglied einer weiteren Anbauvereinigung in Deutschland beigetreten ist, führt dies ebenfalls zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zusätzlich werden von den Mitgliedern laufende Jahres- bzw. Monatsbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer entsprechenden Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen, Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Weitergabe von Cannabis darf jedoch nie unentgeltlich erfolgen.

(4) Ehrenmitglieder können bei Bedürftigkeit von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühr und Beiträgen befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes ordentliche Voll-Mitglied kann sich zur Wahl des Anbaurats aufstellen lassen.

(3) Im Fall des Überschusses wird der Überschuss eingelagert. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert die Mitgliederversammlung über die Menge der Überproduktion.

(4) Bei der Aufzucht der Pflanzen wird aus Gründen des Gesundheitsschutzes besonderer Wert auf biologische Verfahren gelegt und sichergestellt, dass keine gesundheitlich bedenklichen Stoffe mit den Pflanzen in Berührung kommen.

(5) Bei der Wahl der Sorten für den Anbau werden die Interessen der Mitglieder, die Cannabis als Medizin nutzen, im besonderen Maß vom Anbaurat berücksichtigt, ebenso in der Versorgung.

(6) Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

(7) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zu beachten.

- (8) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- (9) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den Verein im Fall eines Umzugs unverzüglich über die neue Anschrift zu informieren, insbesondere wenn der ständige Wohnsitz nicht mehr in Deutschland angegeben wird.
- (10) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet eine Erklärung zur exklusiven Teilnahme am gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis abzugeben (schriftliche Erklärung kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung zu sein). Zudem müssen Mitglieder den Verein unverzüglich informieren, sofern zukünftig eine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung angestrebt oder beantragt wird.
- (11) Fördermitglieder können die Vereinsanlagen nutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie ein Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Allerdings kann der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, solange dies nicht gegen die Vorschriften des CanG verstößt. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies gilt nicht für Tätigkeiten die den Anbau von Cannabis direkt betreffen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind theoretisch zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein und müssen den gesetzlichen Anforderungen gem. CanG entsprechen. Grundsätzlich darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden grundsätzlich keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, außer es besteht ein Mitgliedsdarlehensvertrag zwischen Verein und ausscheidendem Mitglied.
- (6) Einnahmen erzielt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Unkostenumlage für Vermehrungsmaterial
- Veranstaltungserlöse
- Verkauf von Fanartikeln, Zubehör und Bekleidung
- Spenden

(4) Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln und Mitgliederdarlehen unterstützt bzw. vorfinanziert werden, soll aber langfristig durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben. Durch eine Kooperation mit einem Anlagenbetreiber, kann der individuelle Finanzierungsbedarf für die Vereinsmitglieder zusätzlich gesenkt werden. Der Verein wird die entsprechenden Anlagen und das Grow-Equipment dann entsprechend vom Kooperationspartner anmieten bzw. leasen.

(5) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sofern erforderlich, kann der Vorsitzende auch gleichzeitig die Rolle des Schatzmeisters in einer Person wahrnehmen. Die Vorstandsmitglieder sind zunächst nur ehrenamtlich tätig. Sofern es rechtlich zulässig ist, können einzelne Vorstände aber im weiteren Verlauf im Rahmen eines Dienstvertrags angestellt werden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

(3) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über [5000],– € die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bzw. über die Streichung aus der Mitgliederliste.

- e) Organisation und Administration des operativen Tagesgeschäft, inkl. Personalmanagement
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von [fünfzehn] Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die eine Voll-Mitgliedschaft besitzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliedsversammlung einen Nachfolger wählen oder Ihn im Rahmen einer Doppelfunktion ersetzen. Auf der nächsten Mitgliedsversammlung wird der vakante Vorstands-Posten dann ordnungsgemäß zur Wahl ausgeschrieben und entsprechend neu besetzt.
- (3) Mit Zustimmung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, damit der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzer:innen erweitert wird.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (2) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen; eine Tagesordnung wird bei Bedarf mitgeliefert.
- (3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,- € ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeister.
- (5) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert unter 5.000,- € ist der Vorsitzende und der Schatzmeister in Einzelvertretung alleine beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeister.

§ 13 Anbaurat

- (1) Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.
- (2) Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

- (2) Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Anbaurats sind
 - a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
 - b) Wahl der Sorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
 - c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte
- (5) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.
- (6) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (7) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist oder andere Gründe gegen die Einberufung des Anbaurats sprechen, kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurats verzichten.
- (8) Der Anbaurat ist kein offizielles Organ des Vereins, dieser wird lediglich vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut und kann bei Bedarf auch vom Vorstand ausgesetzt bzw. vertreten werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. In Abwesenheit wird dieser durch den Schatzmeister vertreten. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in offener Wahl;
 - b) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - c) Basierend auf dem Vorschlag des Anbaurats und des Vorstands, Beschlussfassung über eine Anbau- und Verteilungsordnung, die das Anbauverfahren, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die teilnehmenden Mitglieder regelt.
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge (§ 5), sowie der Erlass der Beitragsordnung und des Vereinszuschlages für Produkte, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - g) Abberufung der Mitglieder des Anbaurats;
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

- j) Beschlussfassung über einen Mitgliedsantrag für einen Freund oder Bekannten, sofern die bekannte Person im regulären Aufnahmeverfahren abgelehnt wurde;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den strategischen Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Sie wird durch Vorstandsbeschluss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung in Textform erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vom Vorstand zugelassene Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

§ 16 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss aber schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Achtel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Auf jeden Fall müssen jedoch mindestens fünf ordentliche Voll-Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von zehn Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet

zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Alle Voll-Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung, Zweckänderungen, oder Auflösung sind mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen. Solche Anträge sind als Initiativanträge grundsätzlich unzulässig.

(2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks, können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(3) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Bei Auslösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

Palette e. V.

Aktive Suchthilfe e. V.

Aidshilfe Hamburg e. V.

§ 18 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(2) Alle für den Verein Tätigen, sowie alle Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 19 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

(1) Die Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V. strebt eine Kooperation mit dem Deutschen Hanf Verband (DHV) und einem Dachverband für deutsche Cannabis Social Clubs an.

(2) Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

[Bad Segeberg], 18.04.2024

[Unterschriften der 10 Gründungsmitglieder]